

Bitte Ihrem Bearbeiter zur Erstellung
der Einkommensteuererklärung
unterschieden zurückgeben

Frankonia

Bilanz

**Schwerpunkt
Renten**

Vollständigkeitserklärung zur Einkommensteuererklärung

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wir danken Ihnen für die Auftragserteilung zur Einkommensteuererklärung 2024.

In unserer alljährlich aktualisierten Einkommensteuercheckliste haben wir die üblicherweise relevanten Sachverhalte und Informationen zusammengestellt. Unsere Mitarbeiter geben Ihnen gern weitere Auskünfte und Erläuterungen. Bitte bestätigen Sie uns, dass Sie die Checkliste bekommen und die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte dementsprechend vollständig sind.

Nur so können wir gewährleisten, dass die erstellte und in Ihrem Namen abzugebende Steuererklärung sämtliche Ihnen zustehende Steuervorteile enthält, den rechtlichen Vorschriften entspricht und keine bußgeld- oder strafrechtlichen Konsequenzen drohen.

Insbesondere mit Blick auf die **Kapital- und Spekulationseinkünfte** sind trotz der Kapitalertragssteuer Angaben notwendig, etwa bei Konten im Ausland, Privatdarlehen oder zu noch zu erteilenden Freistellungsaufträgen.

Wenn unter „Weitere Anmerkungen“ nichts angegeben ist, bestätigen Sie hiermit, dass Sie nicht in **Kryptowährungen** investiert haben.

Bitte teilen Sie uns auch sich im Nachhinein ergebende Änderungen mit, die das Steuerjahr 2024 betreffen.

Gern stellen wir Ihnen auch eine bequeme Upload-Möglichkeit für Ihre privaten Steuerbelege zur Verfügung, die immer zur Hand ist.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit.

Ihre

Frankoniabilanz Miskys & Lang
Steuerberater-Partnerschaft

Zur Kenntnis genommen/Vollständigkeit der Unterlagen:

Ort, Datum

*Unterschrift
(bei Ehegatten bitte beide)*

Weitere Anmerkungen/Fragen für ein Beratungsgespräch:

Frankoniabilanz Miskys & Lang • Steuerberater-Partnerschaft • Roter Mühlenweg 28 • 08340 Schwarzenberg

Tel. 03774 1527 - 0
Fax 03774 1527 - 200
mail@frankoniabilanz.de
www.frankoniabilanz.de

Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
BLZ 120 300 00 • Kto 1 013 767 650
SWIFT BIC BYLADEM 1001
IBAN DE08 1203 0000 1013 7676 50

Register Amtsgericht Chemnitz PR 80
Steuernummer 218/153/15305
USt-ID DE206149669

Geschäftsführung

Judith Miskys, Steuerberaterin
Armin Lang, Steuerberater

**Bis zu welcher jährlichen Bruttorente¹⁾ bleibt ein Rentner bzw. eine Rentnerin ohne Steuerbelastung,
wenn neben der Rente keine weiteren Einkünfte bestehen?**

Angaben für das Jahr 2024 (mit vorläufigem Grundfreibetrag vom 11.604 Euro), gegliedert nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2024, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	Herleitung					zu versteuerndes Einkommen (entspricht dem vorläufigen Grundfreibetrag 2024)
		Monatsbruttorente (1. Halbjahr) ²⁾	Monatsbruttorente (2. Halbjahr) ²⁾		ergibt		davon gehen ab			
					betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ³⁾	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	
in €	in €	in €	in %	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2005 (oder früher)	19.758	1.610	1.683	50,0	5.901	13.857	102	36	2.115	11.604
2006	19.393	1.580	1.652	52,0	5.575	13.818	102	36	2.076	11.604
2007	19.085	1.555	1.626	54,0	5.300	13.785	102	36	2.043	11.604
2008	18.897	1.540	1.610	56,0	5.132	13.765	102	36	2.023	11.604
2009	18.656	1.520	1.589	58,0	4.917	13.739	102	36	1.997	11.604
2010	18.327	1.493	1.561	60,0	4.623	13.704	102	36	1.962	11.604
2011	18.081	1.473	1.540	62,0	4.404	13.677	102	36	1.935	11.604
2012	17.905	1.459	1.525	64,0	4.246	13.659	102	36	1.917	11.604
2013	17.724	1.444	1.510	66,0	4.085	13.639	102	36	1.897	11.604
2014	17.511	1.427	1.492	68,0	3.894	13.617	102	36	1.875	11.604
2015	17.379	1.416	1.481	70,0	3.777	13.602	102	36	1.860	11.604
2016	17.255	1.406	1.470	72,0	3.666	13.589	102	36	1.847	11.604
2017	17.047	1.389	1.452	74,0	3.480	13.567	102	36	1.825	11.604
2018	16.831	1.371	1.434	76,0	3.287	13.544	102	36	1.802	11.604
2019	16.615	1.354	1.416	78,0	3.095	13.520	102	36	1.778	11.604
2020	16.320	1.330	1.390	80,0	2.831	13.489	102	36	1.747	11.604
2021	16.252	1.324	1.385	81,0	2.770	13.482	102	36	1.740	11.604
2022	16.268	1.325	1.386	82,0	2.784	13.484	102	36	1.742	11.604
2023	16.357	1.333	1.394	82,5	2.863	13.494	102	36	1.752	11.604
2024	16.243	1.323	1.384	83,0	2.762	13.481	102	36	1.739	11.604

¹⁾ Angaben für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose bzw. Abschläge für Kinder.

²⁾ Differenzen in der Summe durch Rundung.

³⁾ Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Checkliste für Ihre Einkommensteuererklärung 2024

A. Allgemeine Angaben, Angaben zu Personen (soweit uns noch nicht bekannt)

I. Für unsere Kommunikation

- Telefonnummer:
- E-Mail-Adresse:

II. Steuernummer, Finanzamt, Steuerbescheid des Vorjahres

III. Steuerpflichtiger (Ehemann)

- Name, Vorname
- Steuer-Identifikationsnummer
- Vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- Behinderung
- Beruf
- Familienstand (seit wann?)
- Religionszugehörigkeit
- Vollständige Bankverbindung inklusive IBAN und BIC

IV. Ehefrau

- Name, Vorname
- Steuer-Identifikationsnummer
- Geburtsdatum
- Behinderung
- Beruf
- Religionszugehörigkeit

B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.

I. Versicherungen

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind für alle Familienmitglieder, das heißt auch die Kinder, soweit sogenannte Basisleistungen versichert sind, voll abzugsfähig.

Hierzu werden benötigt:

- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG; Information der Krankenkasse darüber, was der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt wurde
- ACHTUNG bei Bonuserstattungen von der Krankenkasse – wurden Ihnen entstandene Kosten ersetzt?

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die 2024 gezahlten Beträge aber auch erhaltenen Erstattungen als Aufstellung ein:

- freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, zu Pensionskassen und Versorgungswerken, da diese nicht automatisch gemeldet werden
- Lebens-, Unfall- und private Haftpflichtversicherungen
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Kfz- und Grundbesitzerhaftpflicht ohne Kasko
- sowie Bescheinigungen Riesterrente

Nur bei Neuabschluss benötigen wir die Police zur steuerlichen Beurteilung.

Außerdem:

- Als Sonderausgabe sind private Rechtschutz- und Hausratversicherungen nicht abziehbar!
- Teilen Sie uns bitte Verpfändungen und Beleihungen von Versicherungen mit.

II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhalt, Pflege, Steuerberatungskosten usw.

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die 2024 gezahlten Beträge sowie gegebenenfalls hierfür im Vorfeld oder Nachhinein erhaltenen Erstattungen ein:

- Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien, Kirchgeld usw.
- Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlung, Kurkosten usw.
ACHTUNG: Diese Kosten werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn für die Aufwendungen vorher ein Rezept vom Arzt oder Heilpraktiker beziehungsweise ein amtsärztliches Gutachten eingeholt wurde.
- bei unentgeltlicher Pflege einer Person (Merkzeichen „H“ oder ab Pflegegrad 2) in deren oder Ihrer Wohnung Steuer-ID-Nr. des Gepflegten und Angabe, ob diese Person auch von anderen unentgeltlich gepflegt wird
- Nachweise über Behinderungen (selbst, Kinder, Eltern usw.)
- ab einem Behinderungsgrad von 80, 70 + „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“ können zusätzliche Fahrtkosten geltendgemacht werden
- Mehraufwand behindertengerechte Umbaukosten der Wohnung bzw. Umrüstung des Fahrzeuges
- Unterhaltszahlungen an getrenntlebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie z.B. Eltern oder sonstige nahe Verwandte. Bitte geben Sie Namen, Adresse, Verwandtschaftsgrad der unterstützten Person, Einkünfte der unterstützten Person, Nachweis Pflegestufe (Schwerbehindertenausweis/Bescheid der Pflegekasse) sowie die Höhe der Zahlungen an. Tragen auch andere Personen zur Unterstützung bei?
- gezahlte Steuerberatungskosten
- eigene Ausbildungskosten (z.B. Studiengebühren)

C. Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen/Kosten Wohnhaus

I. Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis

Wenn Ihnen für die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der haushaltsnahe Tätigkeiten (wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen etc.) verrichtete, Aufwendungen entstanden sind:

- Arbeitsvertrag
- Überweisungsbelege, auch für Sozialabgaben

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Bitte reichen Sie zu den nachfolgend beauftragten Dienstleistungen die Rechnungen und Überweisungsbelege - **Barzahlungen können nicht abgesetzt werden** - ein:

- Reinigungs- und Gartenarbeiten
- Pflegedienst/Hauswirtschaft
- Hausnotruf
- Umzugsdienstleistungen
- Handwerkerrechnungen für Renovierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten

ACHTUNG: Die Steuerermäßigung ist nicht möglich, wenn für die Maßnahme bereits anderweitig öffentliche Förderungen, wie Zuschüsse oder verbilligte Darlehen, in Anspruch genommen werden.

- Wartungsarbeiten an Heizung, Elektro- und Gas-/Wasserinstallationen
- Schornsteinfeger, Kontrolle von Blitzschutzanlagen etc.
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (Waschmaschine etc.)
- Nebenkosten-/Hausgeldabrechnung, die Sie im Jahr 2024 erhalten haben

Begünstigt ist alles außer Material, d.h. die Arbeitsleistungen, Fahrtkosten, Maschinenstunden etc. Entsprechende **Angaben** müssen **aus der Rechnung** ersichtlich sein.

III. Energetische Maßnahmen an der eigenen oder an unentgeltlich überlassenen Wohnungen

Neu im Zeitraum 2020 bis 2029 ist die Begünstigung von

- Wärmedämmung von Wänden/Dach/Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster/Außentüren/Sonnenschutz/Heizungsanlage (auch Optimierung)
- Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen/Haussteuerung
- damit im Zusammenhang stehende Kosten des vom BAFA zugelassenen Energieberaters

Begünstigt sind alle Kosten vom Fachunternehmen, auch das Material. Voraussetzung ist unter anderem die amtlich vorgeschriebene Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens/keine Barzahlung/keine anderweitige Förderung etwa durch zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse.

IV. Kosten Wohnhaus

Wenn das eigengenutzte Haus ein Baudenkmal ist oder in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet liegt, können Instandhaltungs- und Modernisierungskosten steuerlich abzugsfähig sein. Auch begünstigt sind Häuser, in denen Angehörige unentgeltlich wohnen. Bitte sprechen Sie uns darauf an, gegebenenfalls benötigen wir die Belege. Zuschüsse oder Förderdarlehen müssen auch angegeben werden.

- Bitte teilen Sie uns eingetretene Veränderungen mit! -

F. einfache Sparzinsen

Bitte fügen Sie die Steuerbescheinigungen, Ertragnisaufstellungen und Depotauszüge Ihrer Bank bzw. Ihrer Banken bei.

H. Renteneinkünfte

Bei Neuerteilung fügen Sie bitte den vollständigen Rentenbescheid bei.

Bescheinigung über die Rente zur Vorlage beim Finanzamt

- ⇒ bitte einmalig unter Angabe der Versicherungsnummer bei jedem Rententräger anfordern

**Telefon: Deutsche Rentenversicherung 0800 1000 48090
Bundesknavpschaft 0800 1000 48080**

Diese Bescheinigung kommt dann jährlich kostenfrei und automatisch.

Alternativ benötigen wir die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen des Jahres 2024.

I. Sonstige Einkünfte

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- eventuell andere steuerpflichtige Hilfszahlungen
- aus ehrenamtlicher Tätigkeit (gegebenenfalls wird ein Freibetrag EUR 840/ EUR 3.000 gewährt)
- gelegentliche Einnahmen, z.B. aus Provisionen für Vermittlungen
- empfangene Unterhaltszahlungen vom getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner
- sonstige wiederkehrende Bezüge

Bitte weisen Sie diese Einnahmen durch entsprechende Belege nach.

Besten Dank

Ihre
Frankoniabilanz Miskys & Lang
Steuerberater-Partnerschaft